

Beiblatt zum Vermessungsantrag Lageplan – Absteckung – Einmessung Version 3.2

Der Antragsteller/Auftraggeber/Kostenträger wurde darauf hingewiesen, dass:

- antragsberechtigt/berechtigt Aufträge zu erteilen sind Eigentümer, Erbbau- und Nutzungsberechtigte von Grundstücken oder Gebäuden. Mit deren (schriftlicher) Zustimmung kann auch eine andere Person wie z. B. ein Erwerber den Antrag stellen / Auftrag erteilen. Ein Erwerber hat den Erwerb durch Vorlage eines Kaufvertrages oder einer Auflassungsvormerkung nachzuweisen. Die Antragsberechtigung/Berechtigung einen Auftrag zu erteilen kann erst geprüft werden, wenn der Antrag gestellt / Auftrag erteilt wurde. Sollte nach Antragstellung/Auftragserteilung festgestellt werden, daß keine Antragsberechtigung/Berechtigung den Auftrag zu erteilen vorliegt, so werden die bis dahin auf Veranlassung des Kostenträgers durchgeführten Leistungen nach den Stundensätzen der zum Zeitpunkt der Beantragung/Beauftragung gültigen Kostenverordnung privatrechtlich in Rechnung gestellt.
- von den im § 30 Absatz 2 und Absatz 3 GeoVermG M-V genannten Fällen von der Abmarkung abgesehen werden kann, sowie die Abmarkung vorgesehener Grenzpunkte zurückgestellt werden kann, wenn die Bedingungen nach § 30 Absatz 4 GeoVermG M-V erfüllt sind.
- bei einem Vermessungsantrag oder einem Auftrag zur Vermessung es sich um eine einseitige Erklärung des Antragstellers oder Auftraggebers handelt. Es handelt sich nicht um einen Vertrag, der einem Widerrufsrecht eines Onlinevertrages unterliegt. Nach §11 VwKostG M-V entsteht eine Gebührenschild mit Eingang eines Antrages zur Durchführung einer Amtshandlung bei der Stelle, die eine Amtshandlung vornehmen soll. Die Höhe der Kosten für die Amtshandlung richtet sich nach der Kostenverordnung für Amtshandlungen im amtlichen Vermessungswesen (Vermessungskostenverordnung – VermKostVO M-V) in der zum Zeitpunkt der Antragstellung, gültigen Fassung. Auslagen werden nach dem Landesverwaltungsgesetz in der zum Abrechnungszeitpunkt gültigen Fassung in Rechnung gestellt.
- der Gebührenschildner auf Verlangen den Wert einzumessender baulicher Anlagen nachzuweisen hat. Wird der Nachweis nicht oder unzureichend erbracht, so schätzt die kostenerhebende Stelle den Wert, erforderlichenfalls mithilfe einer sachverständigen Person auf Kosten des Gebührenschildners.
- bei Grenzfeststellungen und/oder Abmarkungen sich die zu berechnende Gebühr auf den Bodenrichtwert (Verkehrswert) bezieht.
- nach § 16 VwKostG M-V eine beantragte Amtshandlung von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlichen Kosten abhängig gemacht werden kann.
- die Zurücknahme des Antrages in schriftlicher Form erfolgen muss und dass von dem Antragsteller/ Kostenschuldner im Fall der Zurücknahme Kosten gemäß § 15 Absatz 2 VwKostG M-V zu tragen sind.
- ein Lageplan gemäß § 7 BauVorIVO M-V folgendes beinhalten muss, soweit dies zur Beurteilung des Vorhabens erforderlich ist:
 1. den Maßstab und die Nordrichtung,
 2. die katastermäßigen Flächengrößen, Flurstücksnummern und die Flurstücksgrenzen des Baugrundstücks und der benachbarten Grundstücke,
 3. die im Grundbuch geführte Bezeichnung des Baugrundstücks und der benachbarten Grundstücke mit den jeweiligen Eigentümerangaben,
 4. die vorhandenen baulichen Anlagen auf dem Baugrundstück und den benachbarten Grundstücken mit Angabe ihrer Nutzung, First- und Außenwandhöhe, Dachform und der Art der Außenwände und der Bedachung,
 5. Bau- und Kulturdenkmale sowie geschützte Naturbestandteile auf dem Baugrundstück und auf den umgebenden Grundstücken,
 6. Leitungen, die der öffentlichen Versorgung mit Wasser, Gas, Elektrizität, Wärme, der öffentlichen Abwasserentsorgung oder der Telekommunikation, und Rohrleitungen, die dem Ferntransport von Stoffen dienen, sowie deren Abstände zu der geplanten baulichen Anlage,
 7. die angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen mit Angabe der Breite, der Straßenklasse und der Höhenlage,
 8. Hydranten und andere Wasserentnahmestellen für die Feuerwehr,
 9. Flächen, die von Baulasten betroffen sind,
 10. die Festsetzungen eines Bebauungsplans über die überbaubare Grundstücksfläche, Erhaltungs- und Pflanzgebote,
 11. die geplante bauliche Anlage unter Angabe der Außenmaße, der Dachform und der Höhenlage des Erdgeschossfußbodens zur Straße,
 12. die vorhandene und bei Veränderung der Geländeoberfläche auch die geplante Höhenlage der Eckpunkte des Baugrundstücks und der Eckpunkte der geplanten baulichen Anlage mit Bezug auf das jeweilige Höhenbezugssystem (die voraussichtlichen Höhen der Eckpunkte der geplanten Gebäude zum vorhandenen Boden werden aus den Daten der vor der Planung erfassten Höhen interpoliert),
 13. die Aufteilung der nicht überbauten Flächen unter Angabe der Lage und Breite der Zu- und Abfahrten, der Anzahl, Lage und Größe der Kinderspielflächen, der Stellplätze und der Flächen für die Feuerwehr (Angaben des Bauherrn oder Entwurfsverfassers erforderlich),
 14. die Abstände der geplanten baulichen Anlage zu anderen baulichen Anlagen auf dem Baugrundstück und zu den Grundstücksgrenzen, die Abstandsflächen sowie in den Fällen des § 6 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern die Abstände der baulichen Anlagen auf den umgebenden Grundstücken zu ihren Grundstücksgrenzen,
 15. ortsfeste Behälter für Gase, Öle oder wassergefährdende oder brennbare Flüssigkeiten sowie deren Abstände zu der geplanten baulichen Anlage,
 16. die Abstände der geplanten baulichen Anlage zu oberirdischen Gewässern und zum Wald.

Ob ein Bau- und Kulturdenkmal, geschützte Naturbestandteile, Wald, unterirdisch vorhandene Bauwerke, nicht erfasste unterirdische Leitungen oder eingetragene Baulast das Vorhaben beeinflussen, ist vom Auftraggeber ohne weitere Aufforderung dem Auftragnehmer mitzuteilen.

Angaben von B-Plänen werden berücksichtigt, soweit sie über das Portal Geoport nachgewiesen und abrufbar sind.

Eine über die Beratungspflicht hinausgehende Prüfung der Einhaltung von bauordnungs- und bauplanungsrechtlichen Bestimmungen wird nur mit gesondertem Auftrag ausgeführt.

Der Lageplan ist vor Abgabe bei der zuständigen Baubehörde vom Entwurfsverfasser prüfen zu lassen. Bei Abgabe stimmt der Bauherr dem Inhalt des Lageplanes zu.

Kosten, die für die Bereitstellung von Daten anderer Behörden in Rechnung gestellt werden, werden als Nebenkosten zusätzlich in Rechnung gestellt.